

Regierungsratsbeschluss

vom 1. Februar 2022

Nr. 2022/110

Dulliken: Aufhebung des Grundwasserschutzareals Hard

1. Ausgangslage

- 1.1 Die Einwohnergemeinde Dulliken beantragt mit Schreiben vom 6. Mai 2021 beim Amt für Raumplanung (ARP) die Aufhebung des Grundwasserschutzareals Hard. Der Antrag um Aufhebung des Grundwasserschutzareals erfolgt aufgrund der laufenden Ortsplanungsrevision.
- 1.2 Mit Beschluss (RRB) Nr. 896 vom 29. März 1983 genehmigte der Regierungsrat auf Gemeindegebiet Dulliken das Grundwasserschutzareal Hard als kantonaler Nutzungsplan. Es handelt sich um ein Grundwasserschutzareal im Sinne von Art. 21 Gewässerschutzgesetz (GSchG; SR 814.20).

2. Erwägungen

- 2.1 Das ARP leitete den Antrag um Aufhebung des Grundwasserschutzareals Hard an das für den planerischen Grundwasserschutz zuständige Amt für Umwelt (AfU) weiter.
- 2.2 Das Grundwasserschutzareal Hard liegt am südlichen Rand des Aare-Grundwasserstroms in teilweise überbautem Gebiet (Lagerplatz, Kantonsstrasse, Bahnlinie). Diese Nutzungen sind nicht konform mit den heutigen Nutzungsbeschränkungen für Grundwasserschutzareale gemäss Anhang 4 Ziff. 23 Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.20) und stellen schwerwiegende Nutzungskonflikte dar. Diese sollen im Rahmen der Ortsplanungsrevision bereinigt werden.
- 2.3 Im Auftrag des AfU hat das Geologiebüro Jäckli AG sämtliche bestehenden Grundwasserschutzareale im Kanton Solothurn auf ihre Zweckmässigkeit überprüft (Überprüfung der bestehenden Grundwasserschutzareale, Hydrogeologischer Bericht, Jäckli Geologie AG, Baden, 20. Mai 2021). Diese Studie kommt zum Schluss, dass das Grundwasserschutzareal Hard für eine künftige Trinkwasserfassung aus heutiger Sicht nicht mehr geeignet ist, da die heutige Überbauung des Areals selbst bei einer geringen Grundwasserentnahmemenge von weniger als 2'000 l/min keine Ausscheidung einer gesetzeskonformen Grundwasserschutzzone mehr zulässt.
- 2.4 Der Regionale Wasserversorgungsplan (RWP) Olten-Gösgen, welcher vom Bau- und Justizdepartement am 24. Oktober 2016 für verbindlich erklärt wurde, sieht im Bereich Dulliken auch langfristig keinen Bedarf für eine zusätzliche Trinkwasserfassung vor. Der RWP misst dem Grundwasserschutzareal Hard daher bereits keine Bedeutung mehr zu.
- 2.5 Aufgrund obiger Ausführungen eignet sich das Grundwasserschutzareal «Hard» weder für eine künftige Trinkwassernutzung noch besteht an diesem Standort ein Bedarf dazu. Das Grundwasserschutzareal erweist sich aus heutiger Sicht als unzweckmässig.

Deshalb soll das Areal bei der laufenden Teilanpassung des kantonalen Richtplanes (Richtplankapitel E-1.2 Grundwasser) auch nicht berücksichtigt werden.

- 2.6 Es handelt sich um die Aufhebung eines kantonalen Nutzungsplanes nach § 68 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1). Kantonale Nutzungspläne sind im Sinne von § 69 PBG durch den Regierungsrat aufzuheben.
- 2.7 Das Bau- und Justizdepartement, vertreten durch das AfU, hat daher die öffentliche Planaufgabe zur Aufhebung des Grundwasserschutzareals gemäss § 69 PBG vom 25. Juni 2021 bis am 23. Juli 2021 durchgeführt. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.
- 2.8 Das Verfahren wurde formell korrekt durchgeführt. Die Recht- und Zweckmässigkeit der Aufhebung des Grundwasserschutzareals Hard auf Gemeindegebiet Dulliken ist gegeben. In materieller Hinsicht sind keine weiteren Ergänzungen anzubringen.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 69 ff. PBG in Verbindung mit Art. 21 GSchG und Art. 29 Abs. 3 GSchV:

- 3.1 Das Grundwasserschutzareal Hard in Dulliken, genehmigt mit RRB Nr. 896 vom 29. März 1983, wird ersatzlos aufgehoben.
- 3.2 Folgende Dokumente, genehmigt mit RRB Nr. 896 vom 29. März 1983, werden fortgeschrieben:
- Plan Grundwasserschutzareal Hard, Plan Nr. 1P005-13 vom 17.12.1982, Hediger & Hildebrand Ingenieurbüro AG, Olten
 - Schutzareal-Reglement «für das Grundwasserschutzareal Hard, Dulliken», genehmigt mit RRB Nr. 896 vom 29. März 1983.
- 3.3 Gewässerschutzrechtlich gelten im Gebiet des ehemaligen Grundwasserschutzareals Hard ab Inkrafttreten dieses Beschlusses die Bestimmungen gemäss Gewässerschutzbereich A_U.
- 3.4 Die den Grundwasserschutz betreffenden Anmerkungen über öffentlich-rechtlichen Nutzungsbeschränkungen im Grundbuch auf den Parzellen GB Dulliken Nrn. 32, 166, 197, 203, 204, 205, 206, 209, 215, 1678, 1763, 90031 sind zu löschen. Dieser Beschluss gilt als Anmeldung an das Grundbuchamt der Amtschreiberei Olten-Gösgen zur entsprechenden Löschung im Grundbuch Dulliken.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (RH ad acta 354.202.003, Abt. Stoffe) (2)

Amt für Raumplanung

Amt für Verkehr und Tiefbau

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Landwirtschaft

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Einwohnergemeinde Dulliken, alte Landstrasse 3, 4657 Dulliken

Amtschreiberei Olten-Gösgen, Grundbuchamt, Amthaus, 4601 Olten, mit der Bitte um Löschung der Anmerkungen im Grundbuch Dulliken gemäss Ziff. 3.4 des vorliegenden Beschlusses

Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt: «Gemeinde Dulliken: Aufhebung des Grundwasserschutzareals Hard»)

Die Empfänger werden aufgefordert, ihre Schutzareal-Pläne und Schutzareal-Reglemente, genehmigt mit RRB Nr. 896 vom 29. März 1983 im Sinne von Ziff. 3.1-3.2 im Dispositiv des vorliegenden Beschlusses fortzuschreiben.